

Jugendhilfeausschuss
 Frau Trautwein, Mitglied des
 Jugendhilfeausschusses;
 Herr Edom, Mitglied des
 Jugendhilfeausschusses

Titel der Drucksache:

Abschaffung des Einsatzes von Eigenmitteln
 gemäß Förderrichtlinie der Landeshauptstadt
 Erfurt für den Leistungsbereich der
 Kindergärten FRLJHEF

Drucksache

2765/23

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	18.01.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Abschaffung des Einsatzes von Eigenmitteln gemäß Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für den Leistungsbereich der Kindergärten FRLJHEF-I vom 01.01.2014.

02

Des Weiteren erfolgt eine Prüfung der Aktualität der gesamten Förderrichtlinie und eine dahingehende entsprechende Anpassung/ Überarbeitung an aktuelle Gesetzgebungen.

01.12.2023, gez. Trautwein

Datum, Unterschrift Mitglied Jugendhilfeausschuss

01.12.2023, gez. Edom

Datum, Unterschrift Mitglied Jugendhilfeausschuss

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die Stadt Erfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe bezweckt mit der Förderrichtlinie die Förderung von Bauvorhaben und Beschaffung von Anlagegütern, die geeignet und erforderlich sind, um die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten bzw. zu optimieren.

Es stellt sich die Frage, ob diese Förderrichtlinie auch für den Bereich des Kindergärten Anwendung findet.

Die Klärung dieser Frage ist insbesondere für kleine freie Träger, gerade mit Blick auf Ziffer 5.2 der Förderrichtlinie, von Bedeutung. Danach hat der Träger grundsätzlich 5 % Eigenmittel zu erbringen. Die hier ebenfalls genannten Gründe für Ausnahmen, sind nach unserer Kenntnis, nicht zur Anwendung gekommen, obgleich der Betrieb und Erhalt der Kindergärten dem besonderen öffentlichen Interesse entspricht.

Vorliegend ergibt sich die Finanzverantwortung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem ThürKigaG als Wohnsitzgemeinde nach § 1 Abs. 5 und nicht als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Hat der Landesgesetzgeber eine eigenständige und umfassende Finanzierungsregelung getroffen, so kommt daneben eine unmittelbare Anwendung der in § 74 SGB VIII normierten Grundsätze für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nicht in Betracht (Wiesener, SGB VIII, 4. Auflage, Rd. 3 zu § 74a).

Die Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt, die sowohl örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch verantwortliche Wohnsitzgemeinde im Sinne des ThürKigaG ist, steht in der Pflicht, im Rahmen der unterschiedlichen Aufgaben Wahrnehmungen nach dem ThürKigaG in ihrer behördlichen Zuständigkeitsverantwortung zu unterscheiden.

Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen tragen die für die Einrichtung zuständigen Wohnsitzgemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten (§ 21 ThürKigaG). Aus dem Sicherstellungsauftrag ergibt sich auch, dass die Wohnsitzgemeinden die sogenannten Investitionskosten zu tragen haben. Zur teilweisen Deckung dieser Kosten verpflichtete sich das Land, den Wohnsitzgemeinden Infrastrukturpauschalen zu gewähren (§ 31 ThürKigaG).

Aus alledem ergibt sich, dass eine investive Förderung von Bauvorhaben im Bereich der Kindergartenbetreuung nicht über die hier in Rede stehende Förderrichtlinie geregelt werden kann.

In der Annahme, dass mit Blick des Sicherstellungsauftrages die Stadtverwaltung Erfurt als Wohnsitzgemeinde im Sinne des Thüringer Kindergartengesetzes für den investiven Bereich die Infrastrukturpauschalen nach § 21 ThürKigaG einzusetzen hat, beantragen wir die Ihrer Verwaltung bekannten Investitionsanträge über diese Landesmittel zu finanzieren. Eine „Mischförderung“ wäre auch denkbar. Die Stadt Erfurt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert über die Förderrichtlinie 95% der Fördersummen und als Wohnsitzgemeinde im Sinne des ThürKigaG die 5%, die der Jugendhilfeträger als Eigenmittel des Trägers der Kindertagesstätten grundsätzlich fordert.